



Unterrichtsversäumnisse - Entschuldigungen - Beurlaubungen in der Oberstufe

1. KRANKHEIT

Wenn es der Schülerin oder dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Schule zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am Tag der Erkrankung der Schülerin/des Schülers. Bei längeren Fehlzeiten bitten wir um Rücksprache mit der/dem Beratungslehrer/in.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Eltern auf dem Entschuldigungsformular mit ihrer Unterschrift die Schulunfähigkeit ihres Kindes an diesem/n Tag/en. Diese Pflicht geht auf die Schülerinnen und Schüler über, sobald sie volljährig sind.

Um einen Überblick über die versäumten Stunden zu gewinnen, sind die versäumten Stunden in die Entschuldigungskarte entsprechend einzutragen. Dieses Formular ist umgehend, **spätestens innerhalb der ersten Woche nach der Rückkehr, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zum Abzeichnen vorzulegen**.

Nach längeren Fehlzeiten ist die Fachlehrkraft berechtigt, sich vom Umfang der Nacharbeit sowie vom allgemeinen Kenntnis- und Leistungsstand der Schülerin/des Schülers durch eine Prüfung zu überzeugen (Feststellungsprüfung).

In begründeten Fällen kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer ein Entschuldigen der Fehlzeiten ablehnen. Bei häufigem Fehlen kann durch die Jahrgangsstufenkonferenz eine pädagogische Maßnahme (z. B. Sekretariatspflicht, Stundenplanregelung, Attestpflicht) angeordnet werden.

Anmerkungen: Unentschuldigtes Fehlen wird in den Kursen als „nicht erbrachte Leistung“ und somit mit der Note „ungenügend“ im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ gewertet.

Nach § 53 Absatz 4 SchulG kann die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

1.1 KLAUSUR-VERSÄUMNIS WEGEN KRANKHEIT

In diesem Fall...

1. Informieren Sie bitte die Schule telefonisch, damit die Fachlehrerin/der Fachlehrer Bescheid weiß. Da ein solches Fehlen erfahrungsgemäß und sinnvollerweise auf schwerwiegende Erkrankungen beschränkt sein sollte, legen Sie...

2. der Entschuldigung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über Ihre Schulunfähigkeit bei. Diese Bescheinigung muss **spätestens am Tage nach der Klausur ausgestellt und innerhalb von drei Werktagen** nach dem Klausur-Versäumnis der Oberstufenkoordinatorin, **Frau Krauth vorgelegt werden**. Es ist möglich zur Fristwahrung das Attest vorab zu faxen oder zu mailen.

Der Schulleiter entscheidet dann, ob ein Anspruch auf eine Nachschrift der Klausur besteht (APO-GOST § 13, VV 13.41). Eine Klausur, bei der der Grund für das Versäumnis von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten ist, muss als „ungenügend“ gewertet werden (siehe auch 2.2).

Anmerkung: Entschuldigt versäumte Klausuren ab 10.2/EF.2 müssen nachgeschrieben werden.

1.2 TERMINE, DIE MIT DER SCHULPFLICHT KOLLIDIEREN

Wenn von Ihnen Termine mit Behörden, Konsulaten, **Ärzten** usw. so vereinbart werden, dass sie in die Unterrichtszeit fallen, darf dieses Unterrichtsversäumnis nur dann als „entschuldigend“ anerkannt werden, wenn es **zwingend** in der Unterrichtszeit liegen muss (vgl. 2.2. wichtige Termine).

Für diese Termine muss vorab eine Beurlaubung beantragt werden. Außerdem ist es notwendig, die betroffenen Kurslehrerinnen und Kurslehrer **vorher** auf ein solches Fehlen hinzuweisen.

2. UNTERRICHTSBEFREIUNG, BEURLAUBUNG

2.1 SPORT

Ein Fernbleiben vom Sportunterricht ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer. Eine Befreiung vom Sport-Unterricht ist aus gesundheitlichen Gründen möglich. Darüber entscheiden aber weder Schülerinnen/Schüler, Eltern noch die Ärztin/der Arzt, sondern die Fachlehrerin/der Fachlehrer, da ja z.B. eine Teilnahme am Unterricht durchaus sinnvoll sein kann (für Theorie, als Schiedsrichter o.ä.), auch wenn (bestimmte) körperliche Übungen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sind.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler **bis zu sechs Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann**, genügt ein ärztliches Attest, bei **längerer Sportunfähigkeit** ist ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen. In diesem Fall ist ggf. ein Ersatzkurs zu belegen.

2.2 WICHTIGE TERMINE

Aus wichtigen Gründen kann eine Schülerin/ein Schüler auf **vorherigen Antrag** der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dabei beachten Sie bitte:

Bis zu 2 Tagen kann die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer einen Beurlaubungsantrag genehmigen.

Bei Klausurterminen in dieser Zeit muss der Antrag von der Oberstufenkoordinatorin genehmigt werden.

Bis zu 2 Wochen kann der Schulleiter einen Beurlaubungsantrag genehmigen, wobei der Antrag über die/den Beratungslehrer/in an den Schulleiter weitergeleitet wird.

Eine Befreiung unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien/bewegliche Ferientage kann **nur der Schulleiter** und dies nur in „nachweislich dringenden Fällen“ gewähren; dieser Antrag muss so früh wie möglich **mindestens zwei Wochen vorher** vorliegen. Die Schule ist angewiesen, die Einhaltung der Schulpflicht gemäß Schulgesetz zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Schulpflicht drohen Bußgeldverfahren.

Anmerkung: Ein **Beurlaubungsantrag** ist auch dann so früh wie möglich (spätestens zwei Wochen vorher) zu stellen, wenn es sich z.B. um geplante Operationen, chirurgische Eingriffe o.ä. handelt. Eine nachträgliche Entschuldigung kann, z.B. bei Klausurversäumnis, **nicht akzeptiert werden**.

gez. Kuhn, OStD
(Schulleiter)

Krauth, StD'
(Oberstufenkoordinatorin)

----- Bitte hier abtrennen! -----

An das Stufenleitungsteam der Jahrgangsstufe ____
Städt. Görres-Gymnasium Düsseldorf

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Regelungen zum Unterrichtsversäumnis in der gymnasialen Oberstufe zur Kenntnis genommen haben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Ort und Datum)

(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)